

Satzung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung

(Stand: 18.08.2025)

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 25. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Altlastengesetzes vom 05. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 27.06.2025 folgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt als Fachaufsichtsbehörde hat die Satzung am 25.11.2024 genehmigt und am 16.12.2024 im Ministerialblatt veröffentlicht. Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung gemäß §4 des Gesetzes über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung am 27.06.2025 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung – im Folgenden Anstalt benannt – ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Anstalt wird als rechtlich selbständige Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung - nach der amtl. Abkürzung nachstehend als LAFG abgekürzt - und dieser Satzung (nachstehend „Satzung“ benannt) verwaltet.

- (2) Sie führt das kleine Landessiegel mit dem Schriftzug „Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt“.

§ 2

Aufgaben

Der Anstalt obliegen die ihr durch § 2 LAFG übertragenen Aufgaben.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind gemäß § 5 Abs. 1 LAFG die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Berufung, Abberufung, Amtszeit, den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern regeln § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 Nr. 2 LAFG.

- (2) Bei Berufung nur eines Geschäftsführers ist ein Stellvertreter mit Generalvollmacht für die Gesamtheit der Geschäfte der Anstalt zu bestellen. Geschäftsführer und Stellvertreter sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Anstalt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des LAFG, der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Von einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung im Jahresbericht wird die Geschäftsführung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 LAFG befreit.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und dem Verwaltungsrat sowie den Aufsichtsbehörden nach § 12 LAFG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Aufforderung über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen in Abstimmung mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden, gewährleistet den rechtzeitigen Versand der Unterlagen und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Die Berufung, Zusammensetzung, Führung des Vorsitzes und Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt § 5 LAFG. Bei Beendigung ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates weiter im Amt.
- (2) Der Verwaltungsrat hat die in § 7 LAFG benannten Aufgaben. Er berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Er kann sich von der Geschäftsführung jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen.
- (3) Dem Verwaltungsrat ist die Beschlussfassung der in § 7 Abs. 2 LAFG benannten Beschlussgegenstände vorbehalten. Über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 9 der Regelung ist vom Verwaltungsrat zu beschließen, sofern die Auftragsvergabe mit dem geschätzten Auftragswert den genehmigten Wirtschaftsplan überschreitet.

- (4) Von der Möglichkeit des § 7 Abs. 3 LAFG, Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrates für weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Sie werden vom Verwaltungsrat durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 6

Treue- und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder ihrer Organe unterliegen der Anstalt gegenüber nach § 11 LAFG einer Treueverpflichtung sowie, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, einer Verschwiegenheitsverpflichtung über vertrauliche Gegenstände und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anstalt. Für die auf Veranlassung des Landes in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht der entsendenden Behördenleitung gegenüber.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung vom 25.11.1999, zuletzt geändert am 13.11.2024, außer Kraft.